

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 06.03.2003

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 6, 8. Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170) und § 1 Abs. 5 der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 02.12.2008 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 6,80 €/cbm Schmutzwasser;
- b) für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 33,02 €/cbm Klärschlamm.

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 9 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge erhöht sich die Gebühr je angefangenem Schlauchmeter um 1,20 €.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 02.12.08



K. Vetter
Verbandsvorsteher